

AOK NordWest • Edisonstraße 70 • 24145 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1431

Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Schleswig-Holstein

AOK NordWest. Die Gesundheitskasse.*
BKK-Landesverband NORDWEST
IKK – Die Innovationskasse
KNAPPSCHAFT*
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) – als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Fritz
Telefon: 0800 2655-501085
Telefax: 0800 2652-501085
E-Mail: thomas.fritz@nw.aok.de

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.
Edisonstraße 70
24145 Kiel

Kiel, den 11. Mai 2023

Anhörung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Drucksachen 20/383 neu und 20/461); Stellungnahme der Krankenkassenverbände in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

zu den im Betreff genannten Anträgen der Landtagsfraktionen nehmen wir im Namen der Krankenkassenverbände in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Beide Anträge zielen auf die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ab. Diese Zielsetzung unterstützen wir.

Die Landtagsfraktionen bitten dafür konkret um Prüfung und Einrichtung eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung (MZEB) in Schleswig-Holstein.

MZEB können gemäß § 119 c SGB V vom Zulassungsausschuss zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange sie für eine ausreichende Versorgung dieses Personenkreises notwendig ist (§ 119 c Abs. 1 SGB V).

Die Behandlung ist auf diejenigen Erwachsenen auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Behinderung auf die ambulante Behandlung in diesen Einrichtungen angewiesen sind. Die MZEB sollen dabei mit anderen behandelnden Ärzten, den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst eng zusammenarbeiten (§ 119 c Abs. 2 SGB V).

MZEB sollen die Organisation und Koordination verschiedener ambulanter fachärztlicher Leistungen (Diagnostik, Behandlung, weitere ärztliche Veranlassung, Therapiepläne) sicherstellen. Damit übernehmen sie eine Lotsenfunktion in der Versorgung der Versicherten und steuern diese durch das Behandlungsnetzwerk. Die MZEB gewährleisten eine fachspezifische und mehrdimensionale Diagnosestellung und Behandlungsplanung unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen.

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

***) als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Damit sind sie eine weitere, zusätzliche Säule in der Behandlung von Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung. Sie wurde durch das GKV-VSG neben den bereits bestehenden Behandlungssäulen der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung etabliert. In seiner Rolle als ergänzende Behandlungsmöglichkeit soll das ärztlich geleitete MZEB nach dem Willen des Gesetzgebers neben der Durchführung spezifischer Diagnostik und Therapie vor allen Dingen fachärztlich koordinieren und Therapieempfehlungen an die weiterbehandelnden Ärzte am Wohnort des Patienten aussprechen. Die Inanspruchnahme soll demnach ergänzend zur Regelversorgung und zeitweilig erforderlich sein. Insofern können MZEB zur Erreichung der in den Anträgen der Landtagsfraktionen genannten Ziele, insbesondere zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung und damit der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein beitragen.

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 119 c SGB V (MZEB) wird bei dem jeweiligen Zulassungsausschuss (ZA) nach § 96 SGB V beantragt. In diesem Zusammenhang merken wir an, dass der ZA, der aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl besteht, inzwischen die bislang einzige beantragte Ermächtigung eines Leistungserbringers als MZEB in Schleswig-Holstein erteilt hat. Derzeit steht der Beschluss in schriftlicher Form noch aus.

Die Ermächtigung weiterer MZEB obliegt dem Zulassungsausschuss auf Antrag der Leistungserbringer. In den Zulassungsverfahren haben wir den Anspruch, Anträge vollständig und zeitnah zu bearbeiten.

Nachdem ein schriftlicher Beschluss des ZA vorliegt, wird für MZEB nach § 119 c SGB V i. V. m. § 120 Abs. 2 SGB V von den Landesverbänden der Krankenkassen mit den Leistungserbringern die Vergütung vereinbart. Im Rahmen dieser Verhandlungen ist u. a. das Ziel, eine tragfähige und für alle Vertragsparteien wirtschaftlich angemessene Vergütung zu finden. Die Krankenkassenverbände in Schleswig-Holstein sind dabei an zeitnahen und sachgerechten Vergütungsverhandlungen interessiert und stehen für eine zügige Aufnahme der Verhandlungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fritz

für die Krankenkassen/ -verbände in Schleswig-Holstein